

**Sanierungssatzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Moosach“**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), und gemäß § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), die folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für ein Gebiet im Stadtbezirk 10 – Moosach. Das Gebiet wird als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt. Das Gebiet wird im Wesentlichen begrenzt

- im Norden durch die Dachauer Straße, die Pelkovenstraße, Feldmochinger Straße, die Bingerer Straße und die Alzeyer Straße,
- im Osten durch die Ehrenbreitsteiner Straße, die Andernacher Straße, die Seydlitzstraße, die Pelkovenstraße, die Oskar-Barnack-Straße, die Scharnhorststraße, den Claudiusplatz, den Seydlitzplatz, die Abbachstraße, die Hardenbergstraße, die Feldmochinger Straße, die Gärtnerstraße, die Hardenbergstraße, die Meggendorferstraße, die Hanauer Straße, den Georg-Brauchle-Ring, die Dachauer Straße, und die Orpheusstraße,
- im Süden durch In den Kirschen, den Wintrichring, die Nederlinger Straße und die Baldurstraße sowie
- im Westen durch die Bahnlinie München Nord, die Georg-Mooseder-Straße, die Bauberger Straße, die Großbeerenstraße, die Kapellenäckerstraße, die Karl-Lipp-Straße, die Hugo-Troendle-Straße, den Wintrichring, die Allacher Straße und die Franz-Mader-Straße.

(2) Der Umgriff des Sanierungsgebietes und räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan vom 16.06.2020 im Maßstab 1 : 15.000 dargestellt. Die erfassten Grundstücke werden in den Detailplänen 01 bis 14 vom 28.05.2020 im Maßstab 1 : 3.000 dargestellt. Der Übersichtsplan und die Detailpläne sind Bestandteile dieser Satzung.

(3) Dieses Gebiet wird gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Moosach“.

(4) Werden innerhalb dieses Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

~~Der Stadtrat hat die Satzung am xx.xx.xxxx beschlossen.~~

Hinweis:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind.

b) Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung III/02, Blumenstraße 31, 80331 München, eingesehen werden.

München,

Dieter Reiter
Oberbürgermeister